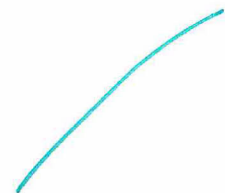


Landtagswahl 2022
Wahlbekanntmachung

1. Die als Anlage beigefügte Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 ist gem. § 30 Landeswahlordnung (LWahlO) spätestens am 6. Tag vor der Wahl (9. Mai 2022) zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muss daher am 6. Mai 2022 im Extra-Blatt erfolgen.
2. Herrn Bürgermeister Stefan Rosemann zur Kenntnis mit der Bitte um Unterschrift der beiliegenden Bekanntmachung
3. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist dem Kreiswahlleiter zu übersenden.
4. Wvl.: 6.05.2022 (Veröffentlichung Bekanntmachung Extra-Blatt?)



Wahlbekanntmachung der Kreisstadt Siegburg für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

Am **15. Mai 2022** findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

Die Kreisstadt Siegburg gehört zum Wahlkreis 29 – Rhein-Sieg-Kreis – und ist in 23 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 4. bis 24. April 2022 zugestellt worden ist, angegeben.

In dem Stimmbezirk 190 (Wahllokal: Freiwillige Feuerwehr - Löschzug Ost) wird nach den Unterscheidungsmerkmalen „Geburtsjahresgruppe“ und „Geschlecht“ getrennt gewählt (gilt nicht für die Briefwahl). Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik. Das Wahlgeheimnis wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Wahlbüro, Container / Elisabethstraße, 53721 Siegburg, eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in hat eine Erst- und Zweitstimme. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts neben dem Namen jedes Bewerbers ein Kreis für die Kennzeichnung, (Erststimme),
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung. (Zweitstimme).

Der Wähler gibt

- seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
- und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung darf sich nur auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und ist unzulässig, sofern sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen roten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem blauen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch im Wahlbüro, Container, Elisabethstraße, 53721 Siegburg, abgeben.

Für die Kreisstadt Siegburg werden 22 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr im Rhein-Sieg-Forum, Bachstraße 1, 53721 Siegburg zusammen. Die Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.

Hinweis zur Wahlberechtigung:

Wahlberechtigt ist nach § 1 Landeswahlgesetz, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, darf nicht wählen.

Auf die Strafbestimmungen des § 107a des Strafgesetzbuches – Wahlfälschung – wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Siegburg, den _____.____.2022
Kreisstadt Siegburg

Stefan Rosemann
(Bürgermeister)

